

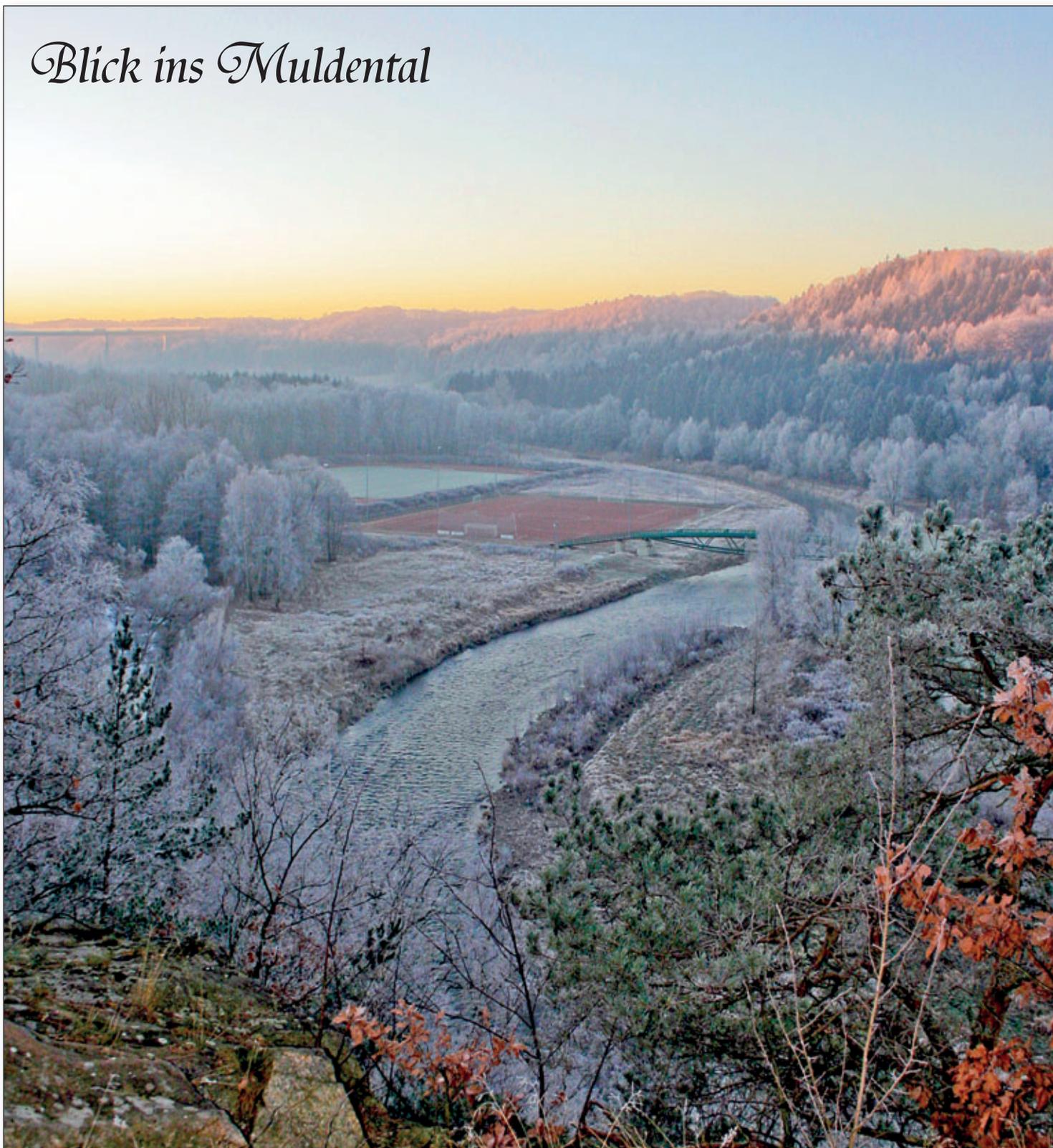
Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. März 2022 • Ausgabe: 3/2022

Blick ins Muldental



Nächster Erscheinungstermin:
1. April 2022
Nächster Redaktionsschluss:
20. März 2022

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
 sämtliche Anstrengungen der Stadtverwaltung Nossen zielen darauf ab, die Zunahme von Neuinfektionen mit dem Corona Virus für die Bevölkerung, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nossen so gering wie möglich zu halten. Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.
Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:
 Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de
Bauverwaltung:
 Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de
Finanzverwaltung:
 Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de
Allgemeine Einwahl:
 Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: Fotostudio Krüger

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 31. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 10. März 2022, um 19:00 Uhr** im Sachsenhof (Kinosaal), Schulstraße 2 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z.B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Nossen, den 15.02.2022


 Christian Bartusch
 Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Februar 2022

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:



Frau Gisela Rüger	19.02.1932	90. Geburtstag
-------------------	------------	----------------



„Für den Weg zurück in die Normalität.“

Impftermine unter: sachsen.impfterminvergabe.de oder 0800 089 9089



SACHSEN KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Mit steigenden Impfstoffmengen wird der Kreis der Impfberechtigten deshalb kontinuierlich erweitert. Informieren Sie sich, wann auch Sie sich impfen lassen können:
coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html
 Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen. Gehen Sie impfen!



Der Bürgermeister informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Im Sommer 2020 wurde durch den Stadtrat die Einbringung des Schlossareals Schleinitz in eine Stiftung beschlossen. In der Umsetzung scheiterte dieser Schritt jedoch an der Unvereinbarkeit der kommunalrechtlichen Erfordernisse mit den stiftungsrechtlichen Voraussetzungen. Maßgeblich waren die hohen Anforderungen, die an die Genehmigung einer Stiftungsneugründung gelegt werden. Bereits im vergangenen Frühjahr zeichnete sich ab, dass diese Hürde unter den bestehenden Umständen nicht genommen werden kann. Als Alternative eröffnet sich der Weg einer Veräußerung an eine bereits bestehende Stiftung. Diese Variante wurde geprüft und im Hinblick auf ihre kommunalrechtlichen Voraussetzungen mit dem Landratsamt erörtert. Auch in diesem Fall ist die Veräußerung nur auf Grundlage einer erneuten Ausschreibung möglich. In den letzten Monaten hat die Stadtverwaltung die Eckpfeiler dieser Ausschreibung erarbeitet und dem Stadtrat in der Februarsitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Vorbereitung dieses Schrittes haben wir uns bewusst Zeit genommen, um sicherzustellen, dass der Erwerb für einen Investor, der kein Interesse an der Entwicklung des Areals an sich hat, unattraktiv wird. So wurde eine Mehrerlösklausel aufgenommen, die eine Ausschüttung eines Gewinns bei Weiterverkauf an die Stadt vorsieht. Außerdem wird eine Unterhaltungsverpflichtung formuliert, die bei Nichtbeachtung eine Rückabwicklung des Verkaufs ermöglicht. Mit diesen Rahmenbedingungen wird vermieden, dass ein Käufer das Areal als Spekulationsobjekt erwirbt. Auch nach der Veräußerung muss sichergestellt sein, dass das Schlossareal auf seinen heutigen öffentlichen Verkehrsflächen frei zugänglich bleibt. Ebenso sind Flächen für das traditionelle Handwerker- und Dreschfest vorzuhalten. Der Bestand des Museums wird durch eine entsprechende Ausgestaltung des Mietvertrags abgesichert, in den der Erwerber eintritt. Ich bin dem Stadtrat dankbar, dass er diesen Vorschlägen geschlossen (bei zwei Enthaltungen) gefolgt ist. Die Stadtverwaltung wird nun den Ausschreibungstext entsprechend der Eckpunkte fertigstellen.

■ Kranzniederlegung am 27. Januar

Nach mehrjähriger Unterbrechung habe ich im Namen der Stadt Nossen am 27. Januar wieder einen Kranz zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus niedergelegt. Dieses Datum – der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – wurde im Jahr 1996 auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus erklärt.

Die Verbrechen vollzogen sich nicht nur in den bekannten Vernichtungslagern zwischen Kulmhof und Sobibor, sondern überall im Herrschaftsbereich der Nationalsozialisten. Auch in der Stadt Nossen ließen über 100 Menschen im KZ-Außenlager am Zellwald ihr Leben. 87 Opfer sind im Ehrengrab auf dem Nossener Friedhof beigesetzt. In Nossen war das Lager – ein Außenposten des KZ Flossenbürg – nur für ein reichliches halbes Jahr eingerichtet. Die unmenschlichen Lebensverhältnisse führten zu den zahlreichen Todesopfern. Auch dies war ein Wesenszug der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik: Ausbeutung bis zum (einkalkulierten) Tod. Aber auch auf den Todesmärschen, die im April 1945 auf dem Weg ins Böhmisches über Nossen führten, ließen in den letzten Kriegstagen zahlreiche Gefangene in unserer Region ihr Leben.



■ Mannschaftstransportwagen für die Ortswehr Heynitz

Ein herzlicher Dank geht an alle Spenderinnen und Spender, die unsere Ortswehr Heynitz bei der Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) unterstützt haben. Durch die immense Spendenbereitschaft konnte bereits Mitte Februar ein entsprechendes Fahrzeug erworben werden. Hier spielte uns der Zufall etwas in die Karten, da ein bereits für den Feuerwehrdienst umgerüsteter MTW (VW T5) als Gebrauchtwagen angeboten wurde. Die Kameradinnen und Kameraden stießen auf dieses Angebot auf einer überregionalen Angebotsplattform. Nach Prüfung aller Unterlagen und einer Inaugenscheinnahme vor Ort konnte das Fahrzeug am 15. Februar in der hessischen Gemeinde Fuldata abgeholt werden. Dort verrichtete das Fahrzeug bisher bei der Freiwilligen Feuerwehr seinen Dienst. Für den Standort Heynitz war die Anschaffung eines MTW im Brandschutzbedarfsplan vorgesehen, da das dortige Löschfahrzeug über Staffelnkabine verfügt und somit nicht eine ganze Gruppe (8+1) transportieren kann. Mit dem MTW können die Kameradinnen und Kameraden zum Einsatzort nachgeführt werden. Außerdem wird das Fahrzeug seine Verwendung in der Jugendfeuerwehr finden, in der mittlerweile rund 20 Kinder und Jugendliche aktiv sind. Zurückkommen möchte ich auf die hohe Spendenbereitschaft. Genau 13.500 Euro gingen für dieses Projekt ein. Damit kann der Kauf vollständig aus Spenden finanziert werden. Mein Dank richtet sich nicht nur an die Spenderinnen und Spender, sondern auch an die Feuerwehrleute vor Ort – allen voran Ortswehrleiter Marcel



Der Bürgermeister informiert

Langenbacher –, die diese Mittel mit viel Überzeugungskraft erworben haben. Insgesamt gingen Spenden von 100 bis 5000 Euro von 16 Personen und Firmen ein. Besonders hervorheben möchte ich die Firma Allrad-Technik Nitsche die das Projekt mit 5.000 Euro sowie Autoservice Käseberg die das Projekt mit 2.000 Euro unterstützt haben.

Wenn der Bau weiterhin im Zeitplan bleibt, wird der neue MTW im Sommer dieses Jahres in das neue Gerätehaus umziehen, das aktuell an der Heynitzer Straße entsteht.

■ Tanklöschfahrzeug 16/25 wieder im Dienst

Eine weitere gute Nachricht kommt aus der Ortswehr Ziegenhain. Bereits im Sommer 2020, also vor über 1,5 Jahren, musste das Fahrzeug am Standort Nossen außer Dienst gestellt werden. Hintergrund waren Korrosionsschäden am Aufbau, welche nach Berechnung des damaligen Auftragnehmers zu einem Reparaturaufwand geführt hätte, der deutlich über dem Restwert des Fahrzeugs lag. Unter der Annahme eines wirtschaftlichen Totalschadens stand bereits die Verschrottung des TLF 16/25 zur Diskussion. Im Februar 2021 wurde die beauftragte Reparatur abgebrochen und das Fahrzeug zurück nach Nossen gebracht. Im März 2021 trafen sich interessierte Vertreter der Ortswehren im Feuerwehrgerätehaus Nossen, um Gedanken zum weiteren Werdegang des Fahrzeugs auszutauschen. Seitens der Ortswehrleitung Ziegenhain wurde angeboten, das TLF mit einem hohen Anteil an Eigenleistung aufzubauen und mit dem Fahrzeug den aktuellen Tanker, Baujahr 1984, zu ersetzen. Im August folgte der Stadtrat diesem Vorschlag.

Im Vorfeld der Stadtratssitzung am 10. Februar konnte ich das instandgesetzte TLF gemeinsam mit Ortswehrleiter Marcus Thiel wieder in Betrieb nehmen. Dass das Tanklöschfahrzeug nun am neuen Standort wieder einsatzfähig ist, verdanken wir der Leistung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ziegenhain, der das



Projekt mit hohem Arbeitseinsatz und finanziellen Mitteln maßgeblich unterstützt hat. Über 500 Arbeitsstunden wurden ehrenamtlich in das Projekt gesteckt. Für dieses Engagement möchte ich ganz herzlich danken. Für einige Beteiligte war diese Aktion übrigens ein Déjà-vu, da bereits im Jahr 2002 der bisherige Tanker in Ziegenhain aufgebaut wurde. Ein herzlicher Dank gilt auch den beteiligten Unternehmen, Technikcenter Grimma und Kohlour, die ihre Leistungen am Fahrzeug zum Selbstkostenpreis erbracht haben.

*Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch*

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 30. Öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 10. Februar 2022 im Kulturraum Ziegenhain

Beginn: 19:00 Uhr | Ende: 20:20 Uhr

Von 23 Stadträten anwesend: 19

Davon entschuldigt: Gunter Lantzsch
Gordon Oswald
Rudi Pohla
Julien Wiesemann

Herr Bartusch Bürgermeister – stimmberechtigt
Frau Bieber, Amtsleiterin Bauamt
Frau Beyer, Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 30. Ratssitzung dieser Legislaturperiode.

Entsprechend der Sächsischen Corona-Notfallverordnung findet die Sitzung unter 3G-Bestimmungen statt. Am Eingang ist ein Impf-, Genesen- oder Testnachweis vorzulegen. Der Testnachweis muss von einer berechtigten Stelle im Sinne des § 6 TestV ausgestellt worden sein. Während der gesamten Sitzung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Während der Redebeiträge darf die Maske abgenommen werden.

Es wurden mehrere Anfragen von Bürgern gestellt, ob die Bürgerfragezeit in kommenden Sitzungen wieder auf der Tagesordnung steht. – Dies wird coronabedingt von der jeweiligen Situation vor der jeweiligen Sitzung entschieden. Wenn die rechtliche Lage es zulässt, wird die Fragezeit wieder auf die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Bartusch stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Protokollkontrolle Januar

Das Protokoll der Ratssitzung Januar wurde im Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt. Es gab keine Änderungswünsche. Das Protokoll gilt somit als bestätigt und wird von 2 Stadträten gegengezeichnet.

Herr Bartusch stellt fest, dass 20 Stimmberechtigte anwesend sind.

TOP 2 – Wahl eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Der Stadtrat wählte am 12.09.2019 Herrn Reinhard Guhr in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH. Durch das Ableben von Herrn Guhr muss ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat der WVG entsendet werden. Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH i.V. m. § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bestimmt der Stadtrat die Aufsichtsratsmitglieder. Ist mehr als ein Mitglied zu bestimmen, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. Kommt eine Einigung (einstimmiger Beschluss) nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung

Öffentliche Bekanntmachungen

an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Der/die o. g. Kandidaten/in hat gegenüber der Stadtverwaltung versichert, dass er/sie über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung.

Die vorbereitenden Vorschläge lauten:

Vorschlag der UBN – Herr Frenzel-Arnhold

Vorschlag der UBL – Herr Thomas Strehle

Sachkunde ist bei beiden Kandidaten vorhanden. Beide Kandidaten sind Mitglied des Stadtrates.

Stadtrat Strehle meldet sich zu Wort und möchte seine Kandidatur aus persönlichen Gründen zurückziehen. Er plädiert für eine konstruktive Zusammenarbeit des Stadtrates, an welcher es derzeit sehr mangelt. Es sollten keine Befindlichkeiten vorangestellt werden.

Er verzichtet auf die Kandidatur im Aufsichtsrat zugunsten Herrn Frenzel-Arnold von der UBN. Die UBL ist im Aufsichtsrat bereits mit zwei Räten vertreten.

Herr Bartusch dankt Herrn Strehle für seinen Redebeitrag und die gute Geste zugunsten eines kooperativen Miteinanders im Stadtrat.

Herr Frenzel-Arnold informiert kurz zu seiner Person. Es studierte BWL und hat derzeit drei Miethäuser in der Verwaltung.

Der Bürgermeister verweist auf § 39 Abs. 7 SächsGemO, der eine offene Wahl erlaubt, wenn kein Mitglied des Rates widerspricht. Kein Ratsmitglied widerspricht der offenen Abstimmung.

Der Stadtrat wählt und entsendet Herrn Frenzel-Arnold in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH.

Beschluss-Nr.: 2021-FIN-0012

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 3 – Festlegung von Objektklassen für die Gebäude der Stadt Nossen

Stadtrat Post stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO) und bittet um eine Blockabstimmung der Beratungsvorlagen 3.1. bis 3.34.

Die Stadträte stimmen einstimmig zu.

Stadtrat Thiel möchte wissen, ob die Bestimmung der Objektklassen hiermit abgeschlossen ist?

– Frau Bieber bestätigt dies.

- 3.1. 2021-BA-0004 – Gewerberaum Ziegenhain, ehem. Schulneubau Kirchstraße 2, Objektklasse 3
- 3.2. 2021-BA-0005 – Trauerhalle Nossen, Objektklasse 1
- 3.3. 2021-BA-0006 – Trauerhalle Heynitz, Objektklasse 1
- 3.4. 2021-BA-0007 – Trauerhalle Rüsseina, Objektklasse 1
- 3.5. 2021-BA-0008 – Trauerhalle Raußnitz, Objektklasse 1
- 3.6. 2021-BA-0009 – Trauerhalle Leuben, Objektklasse 1
- 3.7. 2021-BA-0010 – Trauerhalle Wendischbora, Objektklasse 1
- 3.8. 2021-BA-0011 – Trauerhalle Deutschenbora, Objektklasse 1
- 3.9. 2021-BA-0012 – Trauerhalle Ziegenhain, Objektklasse 1
- 3.10. 2021-BA-0013 – Sportbaracke Nossen, Vereinsheim inkl. Muldentalsportplatz, Objektklasse 3
- 3.11. 2021-BA-0014 – Sportbaracke Nossen, Garage, Objektklasse 4
- 3.12. 2021-BA-0015 – Sportbaracke Nossen, Schuppen, Objektklasse 4
- 3.13. 2021-BA-0016 – Sportbaracke Deutschenbora, Vereinsheim inkl. Sportplatz, Objektklasse 3
- 3.14. 2021-BA-0017 – Sportbaracke Deutschenbora, NG1 Garagen, Objektklasse 4
- 3.15. 2021-BA-0018 – Sportbaracke Deutschenbora, NG2 Lagergebäude, Objektklasse 4
- 3.16. 2021-BA-0019 – Sportbaracke Oberstößwitz, Objektklasse 3
- 3.17. 2021-BA-0020 – Turnhalle Ziegenhain, Objektklasse 4
- 3.18. 2021-BA-0021 – Sportbaracke Leuben, Vereinsheim inkl. Sportplatz, Objektklasse 3
- 3.19. 2021-BA-0022 – Sportbaracke Leuben, Nebengebäude, Objektklasse 4

3.20. 2021-BA-0023 – Turnhalle Leuben, Objektklasse 3

3.21. 2021-BA-0024 – Kegelbahn Ziegenhain, Objektklasse 3

3.22. 2021-BA-0025 – Jugendclub Ziegenhain, Objektklasse 3

3.23. 2021-BA-0026 – Alte Schule Rüsseina, Jugendclub und Vereine, Objektklasse 3

3.24. 2021-BA-0027 – Alte Schule Rüsseina, ehem. Trockentoilette, Objektklasse 3

3.25. 2021-BA-0028 – Jugendclub Wunschwitz, Bungalow, Objektklasse 4

3.26. 2021-BA-0029 – Jugendclub Wunschwitz, ehem. Kegelbahn, Objektklasse 3

3.27. 2021-BA-0030 – Jugendclub Wunschwitz, Gebäude 2, Objektklasse 3

3.28. 2021-BA-0031 – Jugendclub Wunschwitz, Pumpenhaus, Objektklasse 4

3.29. 2021-BA-0032 – Jugendclub Wunschwitz, Toilettengebäude, Objektklasse 3

3.30. 2021-BA-0033 – Garagenkomplex Schleinitz, Objektklasse 4

3.31. 2021-BA-0034 – Freilichtbühne Steinbusch, Bühne inkl. Baude, Objektklasse 3

3.32. 2021-BA-0035 – Freilichtbühne Leuben, Bühne inkl. Kiosk und Nebengebäude, Objektklasse 3

3.33. 2021-BA-0036 – Rodigturm, Objektklasse 2

3.34. 2021-BA-0037 – ehem. Spritzenhaus Raußnitz, Objektklasse 4

Beschluss-Nr.: 2021-BA-0004 bis 2021-BA-0037

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 4 – Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Nossen

Der Bürgermeister informiert über die Prüfungsfeststellungen und erläutert den Jahresabschluss 2020 anhand der Unterlagen, welche den Stadträten vorliegen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde nach den Vorschriften der SächsGemO, der SächsKomHVO, der SächsKomKBVO und der VwVKomHSys erstellt und anschließend durch die BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft örtlich geprüft.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2020 sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Nossen darstellt.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO fest.

Entsprechend § 88c Abs. 3 SächsGemO ist dieser Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen. Dem Stadtrat wird empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Nossen festzustellen.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Nossen mit nachfolgenden Beträgen fest und nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2020 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: 2021-FIN-0013

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 5 – Widmungsanträge nach §54 SächsStrG – Deutsche Bahn (Ablehnungen)

Mit Antrag vom 19.11.2020 beantragte die Deutsche Bahn AG die Aufnahme der u.g. Wege in das Bestandsverzeichnis.

Die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis wird abgelehnt, da zum 16.02.1993 kein öffentlicher Verkehr erfolgte und bis heute kein öffentlicher Verkehr vorhanden ist. Die im Antrag angeführten Gründe geben lediglich ein privates Verkehrsinteresse wieder.

Die Stadträte beschließen, die aufgeführten Wege nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen:

Öffentliche Bekanntmachungen

- Waldweg im Zellwald abzweigend an BAB A4
- Dreierhäuserweg
- Waldweg südlich abzweigend Waldheimer Straße
- Fabrikstraße
- Lerchenweg beginnend in Zella
- Verbindungsweg zwischen Obereula und Deutschenbora

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0047

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 6 – Widmungsanträge nach §54 SächsStrG – Sachsenforst (Ablehnungen)

Mit Antrag vom 07.12.2020 beantragte der Staatsbetrieb Sachsenforst die Aufnahme der u.g. Wege in das Bestandsverzeichnis.

Die Stadträte beschließen, die aufgeführten Wege nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen:

- Verlängerung Viehweg in Richtung BAB A4
- Weg Richtung Bodenbach abzweigend von Zellaer Straße
- Weg in der Gartensparte in Zella in Richtung Rhäsa Teil 1
- Weg in der Gartensparte in Zella in Richtung Rhäsa Teil 2
- Weg in der Gartenanlage abzweigend Döbelner Straße
- Weg abzweigend von Zellaer Straße 9
- Semmelflügelweg
- Verlängerung Marbacher Straße

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0048

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 7 – Widmungsanträge nach §54 SächsStrG – Weg ohne Namen zwischen Zum Kirschberg und Am Kronberg

Die Stadträte beschließen, den Antrag zur Widmung für die Flurstücke 636 Gemarkung Nossen, 640 Gemarkung Nossen und 634/2 Gemarkung Nossen abzulehnen und für die Flurstücke 637 Gemarkung Nossen, 610 Gemarkung Nossen, 638/2 Gemarkung Nossen und 639 Gemarkung Nossen eine Zustimmung zur Widmung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0050

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 8 – Widmungsanträge nach § 54 SächsStrG – Bahnhofsvorplatz Bismarckstraße

Die Stadträte beschließen das Flurstück 570/14 Gemarkung Nossen (in der Anlage rot markiert) abzulehnen. Die Flurstücke 570/25 Gemarkung Nossen und 229/1 Gemarkung Nossen (in der Anlage grün markiert) sind bereits im Bestandsverzeichnis eingetragen.

Stadtrat Post gibt einen Hinweis, dass sich auf dem Grundstück eine Zisterne befindet. – Dies wird mitgenommen und geprüft.

Beschluss-Nr. 2022-BA-0051

Abstimmung 20 Fürstimmen

TOP 9 – Widmungsanträge nach § 54 SächsStrG – Am Bahnhof, von Hirschfelder Straße abzweigend

Die Stadträte beschließen das Flurstück 253 Gemarkung Deutschenbora abzulehnen. Für das Flurstück 250/1 Gemarkung Deutschenbora stimmen die Stadträte zu, eine Teilfläche (in der Anlage orange gekennzeichnet) in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die restliche Fläche des Flurstücks 250/1 Gemarkung Deutschenbora wird abgelehnt.

Stadtrat Thiel erkundigt sich nach dem im TA angesprochenen Änderungsvorschlag, der eine Verringerung der zu widmenden Fläche vorsah. Der jetzige Beschlussvorschlag sieht eine entsprechende Anpassung nicht vor.

- Der Bürgermeister antwortet, dass dieser Vorschlag geprüft wurde. Im Ergebnis ist eine Widmung der vorhandenen Verkehrsfläche sachgerecht und am wirtschaftlichsten, daher folgte keine Änderung.

Stadtrat Rabe weist darauf hin, dass sich am Ende des nicht zur Widmung vorgesehenen Straßenbereiches Wohnhäuser befinden.

- Der Bürgermeister erklärt, dass eine Widmung als öffentliche Straße grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn diese ca. 10 Grundstücke erschließt.

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0052

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 10 – Budgetbeschluss zum Abschluss der Ortsdurchfahrtsvereinbarung S 83 Deutschenbora für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023

Aufgrund einer Anfrage im VA, über welchen Bereich sich die Bauarbeiten an der S83 erstrecken sollen, informiert der Bürgermeister, dass der Ausbau in der Ortslage Deutschenbora von der Einmündung S 36 bis zum Ortsausgang erfolgt.

Der Stadtrat Nossen muss vor Unterzeichnung der Ortsdurchfahrtsvereinbarung die Mittel per Budgetbeschluss für die Haushaltsjahre 2022/2023 bereitstellen.

Die Ablösesumme bzw. Fördermittel teilen sich wie folgt auf:

Ablösesumme für Hochborde	7.150 €
Kostenbeitrag für Oberflächenentwässerungsanlagen	143.590 €
Kostenbeitrag für Straßeneinläufe	7.950 €
Fördermittel für Gehwegausbau	243.610 €

Die Stadträte stimmen der Unterzeichnung der Ortsdurchfahrtsvereinbarung S83 Deutschenbora mit dem Vorbehalt der Bewilligung der zu beantragenden Fördermittel zu. Das Investitionsvolumen in Höhe von 823.700 € ist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bereitzustellen.

Beschluss-Nr.: 2021-FIN-0011

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 11 – Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan

„Flurstück 46/6 – Rhäsa“

1. Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt entsprechend der Beschlussvorlage zur Abwägung, die als Anlage beigefügt ist, über die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vom August 2021.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürger, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 2021-BA-0042

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 12 – Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan

„Flurstück 46/6 – Rhäsa“

Aufgrund des § 10 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Nossen vom 10.12.2021 die Satzung über den Bebauungsplan „Flurstück 46/6 – Rhäsa“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom August 2021 erlassen.

Die Begründung mit redaktionellen Ergänzungen gemäß Abwägung vom 10.12.2021 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Beschluss-Nr.: 2021-BA-0043

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 13 – Zuschlag für das Flurstück 86 a, Gemarkung Niedereula

Die Stadtverwaltung Nossen hat vorgenanntes Flurstück zum Verkauf zu einem Mindestgebot von 19.320 € an Kaufinteressenten ausgeschrieben.

Dazu gab es 1 Angebot: Silvia Krug: 19.586 €

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf an Frau Krug zuzustimmen.

Die Stadträte beschließen den Verkauf des Flurstückes 86 a der Gemarkung Niedereula mit einer Größe von 460 m² zu einem Preis von 19.586 € an Frau Silvia Krug, Nossen.

Die Käuferin trägt die Kosten für den Vertrag.

Beschluss-Nr.: 2021-FIN-0001

Abstimmung: 20 Fürstimmen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 14 – 3. Nachtrag zum Betreibervertrag Objekt Nossen, Schulstraße 2, „Sachsenhof“

Stadtrat Thiel stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und möchte den Tagesordnungspunkt in den nicht-öffentlichen Teil verschieben, da noch Fragen bestehen, die die Interessen Dritter berühren. – Der Bürgermeister empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Somit wird der TOP 14 in den NÖT verschoben.

TOP 15 – Ausschreibung Schlossareal Schleinitz

Die Stadt Nossen hatte das Schlossareal Schleinitz bereits ausgeschrieben und daraufhin kein Angebot erhalten. Später gab die Hornsche Stiftung ein Kaufangebot unter Wert ab.

Unter-Wert-Verkäufe unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsicht. Für eine Genehmigung muss die Stadt z. B. die Einhaltung der VwV kommunale Grundstücksveräußerung darlegen.

In der VwV Grundstücksveräußerung ist der Fall geregelt, wenn auf ein öffentliches Anbieten keine oder nur Kaufangebote unterhalb des Verkehrswertes eingehen: Das öffentliche Anbieten ist zu wiederholen oder das Grundstück kann im Wege der öffentlichen Versteigerung angeboten werden.

Die Stadt muss also das Schlossareal erneut ausschreiben.

Die Zugänglichkeit der öffentlichen Flächen soll als Dienstbarkeit ausgestaltet werden. Die Absicherung des Dreschfestes wird in den Notarvertrag aufgenommen.

Dem Museumsverein soll von der Stadt ein 5-Jahresvertrag mit der Möglichkeit der 5jährigen Verlängerung angeboten werden, um dessen Bestand zu sichern.

Die bisher vom Stadtrat gefassten Beschlüsse sind aufzuheben, da diese dem neuen Beschluss widersprechen.

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Schlossareals Schleinitz entsprechend beigefügtem Lageplan und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung. In die Ausschreibung sind aufzunehmen:

1. die Zugänglichkeit der öffentlichen Flächen,
2. die Zugänglichkeit der Flächen für das Dreschfest,
3. Mehrerlösklausel bei Weiterveräußerung auch von Teilen innerhalb von 15 Jahren,
4. Unterhaltungsverpflichtung verbunden mit Optionsrecht auf Rückabwicklung zugunsten der Stadt, befristet auf 10 Jahre.

Dem Museumsverein ist eine Vertragsänderung zum bestehenden Mietvertrag mit 5jähriger Befristung und Option auf weitere 5 Jahre anzubieten.

Stadtrat Strehle informiert, dass er für den Erhalt des Schlossareals ist und der Bürgerinitiative von Beginn an zur Seite stand. Sicher wird sich der Wert der Immobilie im 7-stelligen Bereich bewegen.

Er bittet um Einsichtnahme durch den Stadtrat, wenn die Ausschreibungsunterlagen fertig sind, damit sich der Stadtrat mit einbringen kann.

– Herr Bartusch sichert zu, den finalen Ausschreibungstext dem Stadtrat vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 2021-FIN-0010

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 16 – Beschluss zur Kreditaufnahme

Mit der Haushaltssatzung 2019 hat der Stadtrat eine Kreditermächtigung über 1.402.390 EUR beschlossen. Der Kredit dient der Finanzierung der Kostenerhöhung des Neubaus der Turnhalle Oberschule und der damit verbundenen zusätzlichen Eigenmittel. Die angefallenen Kosten liegen vor. Die zusätzlichen Eigenmittel betragen 961.665 EUR. Die Kreditermächtigung erlischt mit Beschluss des Haushaltes 2022. Eine zeitnahe Ausschreibung und der Vertragsabschluss sind erforderlich. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen

Der Stadtrat beschließt eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.402.390 EUR. Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung, der Bürgermeister mit der Vergabe beauftragt.

Beschluss-Nr.: 2021-FIN-0009

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 17 – Sonderbericht „Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung“

Nach §109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO besteht die Vorlagepflicht an den Stadtrat. Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Seit 2019 erhält die Stadt Nossen nach SächsFAG eine Zuweisung für die Unterhaltung der Gewässer. Der beiliegende Sonderbericht basiert auf einer Online-Umfrage von verschiedenen sächsischen Gemeinden, Wasserbehörden und Zweckverbänden. Bezogen auf die Stadt Nossen wurden mit den Geldern vorrangig die Gewässer von Schwemmgut beräumt, Reparaturen an gewässernahen Bauwerken durchgeführt, Ufer mit Faschinen oder Wasserbausteinen profiliert oder Gewässersohlen befestigt und angehoben. Die Ausführung erfolgte durch den Bauhof und externe Firmen. Die Stadt Nossen unterhält 133,6 km Gewässer 2. Ordnung.

Vorlagen-Nr. 2022-BA-0046

■ Termine/Örtlichkeiten der kommenden Sitzungen

Ratssitzung März: Donnerstag, 10. März 2022, Kinosaal Sachsenhof

Technischer Ausschuss: Dienstag, 22. Februar 2022, Kinosaal Sachsenhof

Verwaltungsausschuss: Donnerstag, 24. Februar 2022, Kinosaal Sachsenhof

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch

Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bebauungsplan „Flurstück 46/6 – Rhäsa“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2022 den Bebauungsplan „Flurstück 46/6 – Rhäsa“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung bei der Stadt Nossen (Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen) während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nossen, 11.02.2022

C. Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Ausschreibung Ehrenamtlicher Wegewart

Die Umgebung von Nossen und seinen 56 Ortsteilen ist geprägt von Natur und Landwirtschaft. Viele Wanderwege laden ein, die Landschaft zu erkunden. Es gibt bekannte und weniger bekannte Wege, manche sind gut zu wandern, andere weniger gut.

Wanderwege bedürfen – besonders wenn sie durch Wälder führen – einer Hege. Diese wird in großem Maße von den Mitarbeitern des Bauhofes Nossen geleistet. Unterstützen kann diese Arbeit ein Wegewart. Die Verwaltung hat sich entschlossen, diese ehrenamtliche Stelle auszuschreiben. Eine Aufwandsentschädigung laut Entschädigungssatzung in Höhe von 26 Euro monatlich wird für das Ehrenamt gezahlt.

■ Aufgaben:

- Kontrolle des Zustandes der Wanderwege
- Markierung der Wanderwege
- Entfernen kleinerer Hindernisse
- Meldung an die Stadtverwaltung bei Schäden oder größeren Hindernissen

Wenn Sie Interesse haben, gern in der Natur unterwegs sind und einen ehrenamtlichen Beitrag für alle leisten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum **21.03.2022** an:

Stadtverwaltung Nossen
Personal/BGM
Markt 31
01683 Nossen

oder per E-Mail an stadt@nossen.de.

Vielen Dank!

SG Kultur

■ Informationen aus dem Rathaus – Änderung in der Leitung unserer Kindertageseinrichtungen

Ab dem **01.03.2022** wird **Frau Lisa Wohlfarth** die Einrichtungsleitung für die ländlichen Kindertageseinrichtungen übernehmen. Frau Wohlfarth war bisher stellvertretende Leiterin in diesem Bereich.

Ebenfalls wird **Frau Constanze Schmidt ab dem 01.03.2022** als stellvertretende Leiterin unsere Einrichtungsleiterin Frau Mocke in den städtischen Kindertageseinrichtungen unterstützen.

Wir wünschen beiden einen guten Start für das neue Aufgabengebiet und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

■ Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt Nossen

Laut § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn diese dem nicht widersprochen haben. Diese gesetzliche Bestimmung regelt lediglich die Weitergabe bzw. Übermittlung an die erlaubten Empfänger. Das bedeutet, dass die empfangenden Stellen (so auch unser Amtsblatt) die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vornehmen darf.

Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgend abgedruckte Zustimmungserklärung ausgefüllt in der Stadtverwaltung Nossen abzugeben bzw. an die Stadt zu senden, wenn Sie einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nossen zustimmen. Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- oder Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre. Diese Übermittlungssperre müssten Sie, mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in Nossen beantragen.

■ Hinweis:

Ein Widerspruch zur Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass auch keine Besuche vom Bürgermeister erfolgen.
Stadtverwaltung Nossen – Bürgerbüro

Amtliche Bekanntmachungen

Absender:

--

Eingangsstempel

--

Empfänger:
 Stadtverwaltung Nossen
 Bürgerbüro
 Markt 31
 01683 Nossen

Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Bitte beachten Sie:
 Kreuzen Sie bitte Zutreffendes immer an und füllen die Felder vollständig und deutlich aus. Bitte vergessen Sie nicht, den Antragsabschnitt zu unterschreiben. **Für die Veröffentlichung von Ehejubiläen sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.** Diese Zustimmung gilt bis auf Widerruf.

1. Angaben zur Person für Altersjubiläum

1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum		
2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum		
3. Straße mit Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Ortsteil

- Hiermit stimme ich der Veröffentlichung meines 70. Geburtstages, jedes fünften weiteren und ab dem 100. Geburtstages jedes Geburtstages im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Nossen zu.

Ort, Datum	1. Unterschrift	2. Unterschrift
------------	-----------------	-----------------

2. Angaben der Eheleute für Ehejubiläum

Name des Ehemannes (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum		Datum der Eheschließung
Name der Ehefrau (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum		
Straße mit Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Ortsteil

Hiermit stimmen wir der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Nossen zu. Als Ehejubiläum gilt das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Ort, Datum	1. Unterschrift	2. Unterschrift
------------	-----------------	-----------------



Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



■ Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Neufassung vom 03.03.2014 i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 03.03.2014 und § 16 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16.12.2013, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.11.2021 mit Beschluss Nr. VV 05-05-2021 folgende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

■ Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 04.01.2022, Az: 76177/2021 folgendes verfügt: Der in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 393.000 € wird in Höhe von 353.000 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt. Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dieser Verringerung des Höchstbetrages des Kredites für den Zweckverband im Jahr 2022 ist die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 01-01-2022 vom 09.02.2022 beigetreten.

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

■ Erfolgsplan:

Erträge	1.298.208,00 €
Aufwendungen	1.257.864,00 €
Jahresgewinn	40.344,00 €

davon nachrichtlich Betriebszweige: Gemeinde Käbschütztal

Erträge	16.300,00 €
Aufwendungen	16.300,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

Stadt Nossen

Erträge	27.000,00 €
Aufwendungen	27.000,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

■ Liquiditätsplan:

Mittelzu-/Mittelabfluss aus aus lfd. Geschäftstätigkeit	253.083,00 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 453.800,00 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	201.038,00 €

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	156.208,44 €
---	--------------

§ 2 Kreditermächtigung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von:	353.000,00 €
--	--------------

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	159.500,00 €
--	--------------

§ 4 Kapital- und Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €
Die Kapitalumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
---	--------

Christian Bartusch, Verbandsvorsitzender

■ Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Christian Bartusch, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen liegt in der Zeit vom: **24.03.2022 bis 01.04.2022** in der Geschäftsstelle des ZVWW „Meißner Hochland“, in Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Raußnitz, 10. Februar 2022

■ Zensus 2022: Interviewer gesucht

In Vorbereitung auf den in Deutschland 2022 stattfindenden Zensus – auch bekannt als Volkszählung – wurde zum 01.01.2022 in der Stadt Meißen eine von 48 örtlichen Erhebungsstellen des Freistaates Sachsen eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle werden das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen beim Zensus 2022 im Rahmen der Haushaltebefragung auf



Stichprobenbasis und der Befragung an Adressen mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften vor Ort unterstützen.

Warum gibt es den Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und Deutschland insgesamt. Neben ergänzenden Daten zur Demografie, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft werden auch allgemeine Angaben zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland erfasst. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registrierte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. In Deutschland bildet das Zensusgesetz den rechtlichen Rahmen für die Durchführung des Zensus 2022. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der für 2021 vorgesehene Zensus um ein Jahr verschoben.

Was ist die Haushaltebefragung?

In einem kurzen persönlichen Interview werden zufällig ausgewählte Haushalte (ca. 10 Prozent der Bevölkerung) und alle Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen zu allgemeinen Themenbereichen ihrer Lebenssituation befragt. Hierunter fallen beispielsweise Angaben zur Haushaltsgröße, zum Namen, Geschlecht und Familienstand sowie zur Staatsangehörigkeit.

Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung.

Ab dem Zensusstichtag am 15. Mai 2022 werden Interviewerinnen und Interviewer in ganz Deutschland unterwegs sein, um die Befragungen für den Zensus 2022 durchzuführen. Dafür werden viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gebraucht. Sie führen die Befragung vor Ort durch. Mit Hilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens werden die Adressen mit Wohnraum ausgewählt, an denen Sie die Befragung durchführen. Alle dort wohnenden Personen müssen befragt werden. Es ist vorgesehen, dass eine Erhebungsbeauftragte oder ein Erhebungsbeauftragter ca. 100 Personen befragt.

Zur Ausführung der Tätigkeit erhalten Sie im März/April 2022 ausführliche Schulungen durch Ihre örtliche Erhebungsstelle. Sie werden hier intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

Unterstützen Sie den Zensus 2022 als Interviewer oder Interviewerin! Melden Sie sich bei Ihrer örtlichen Erhebungsstelle

Stadt Meißen – Erhebungsstelle Zensus 2022

Postfach 10 02 53

01652 Meißen

Persönliche Vorsprache sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03521 463-158 und unter Beachtung der 3-G-Regelung möglich oder per E-Mail an zensus@stadt-meissen.de.

Voraussetzung für die Tätigkeit als interviewende Person sind Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit sowie zeitliche Flexibilität. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, Ihre Arbeitszeit können Sie sich flexibel einteilen. Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von ca. 450,00 EUR. Fahrtkosten werden unabhängig davon erstattet.

Sie unterliegen strikt dem Datengeheimnis und der statistischen Geheimhaltungspflicht.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf www.zensus2022.de oder unter www.zensus.sachsen.de

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Hilbrig
Rauentalstraße 105
01662 Meißen

Geschäftszeichen 2020287
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

■ Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

In den folgenden Gemarkungen wurden an den Flurstücken

Gemarkung: Bodenbach

Flurstücke: 55, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 141/3, 142/6

Gemarkung: Zella

Flurstücke: 385/4, 386

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO

vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergebnisse liegen ab dem **08.03.2022 bis zum 08.04.2022**

in meinen Geschäftsräumen Rauentalstraße 105 in 01662 Meißen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag und nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. (1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **16.04.2022** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03521/400700 oder der E-Mail-Adresse hilbrig@vermessung-meissen.de zur Verfügung.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 14.02.2022

gez. Steffen Hilbrig
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Informationen aus dem Bauamt

■ Sperrung der Fußgängerbrücke „Schwarzer Weg“ im Ortsteil Leuben

Aufgrund festgestellter akuter Schadstellen am Brückenbelag wurde aus Sicherheitsgründen im August 2020 eine sofortige Sperrung der Fußgängerbrücke angeordnet.

Leider muss die Verwaltung feststellen, dass die Sperrung durch unvernünftige Bürger immer wieder geöffnet wird und Schilder ignoriert werden.

Mittlerweile ist das Geländer durch einen umgestürzten Baum beschädigt. Abschreckende Wirkung hat auch dies nicht.

Die Stadt Nossen musste nun zu drastischeren Maßnahmen greifen. Durch Bauhofmitarbeiter wurden nun beidseitig sogenannte Big Bags aufgestellt.

Auch die Stadt selbst ist mit der Sperrung der 1911 erbauten Brücke

über das Dreißiger Wasser am Schwarzen Weg nicht zufrieden: Verrostete Träger, vermorschte und teilweise ausgehöhlte Querbohlen, Betonausbrüchen, Unterspülungen im Gründungsbereich. All die Mängel beeinträchtigen die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerks und stellen ebenfalls einen Mangel in Hinsicht auf die Verkehrssicherheit dar.

Die Unebenheiten sowie Risse und Ausbrüche des Holzbelages auf dem Bauwerk lassen eine offensichtliche Stolpergefahr erkennen.

Eine Vollsperrung ist aus vorgenannten Sachverhalten dringend geboten. Wir fordern die Bürger deshalb nochmals auf, von einer Nutzung der Brücke abzusehen.

Das Bauamt



■ Neubau Feuerwehrgerätehaus Heynitz



Mit Beginn des neuen Jahres wurde die Rohinstallation der Elektrik ausgeführt. Durch gemietete Heizgeräte wird der Innenausbau des Gebäudes möglich. Bis Ende Februar soll der Innenputz fertiggestellt sein, damit im März mit dem Trockenbau begonnen werden kann.